

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Band: 55 (1982)

Artikel: Das kantonal-solothurnische Militärstrafrecht
Autor: Studer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS KANTONAL-SOLOTHURNISCHE MILITÄRSTRAFRECHT

Von Karl Studer

Es ist weitgehend unbekannt, dass der Kanton Solothurn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein eigenständiges Militärstrafrecht entwickelt hat. Daher rechtfertigt es sich, dieses Gebiet kantonaler Rechtssetzung in Erinnerung zu rufen.

1. Die *alte Eidgenossenschaft* regelte die Ahndung militärischer Delikte durch Übereinkunft, so im Sempacherbrief, im Stanser Verkommnis und in den Defensionalen. Erst die *Helvetik* brachte eine gesetzliche Grundlage, denn das Direktorium verfügte am 21. Dezember 1798, es sei die waadtländische Militärgesetzgebung für die «Helvetische Legion» und für die Wache der obersten Behörde anzuwenden. Die mit Todesstrafe bedrohten gemeinen Delikte waren durch die ordentlichen Kantonsgerichte, die Militärvergehen dagegen durch Militärgerichte zu beurteilen. Das Gesetz vom 24. November 1800 regelte das Prozessverfahren ausführlich und brachte einen besseren Rechtsschutz für die Angeklagten. Zudem erteilte es den Offizieren Strafbefugnisse. Dem Gesetz wurde allerdings Formalismus vorgeworfen.¹

Die eidgenössische *Mediationsregierung* wollte anfänglich die Militärstrafgesetze der Helvetik beibehalten.² Das Militärreglement vom 22. Juni 1804 sah aber in Art. 9 den Erlass eines Strafgesetzes für die eidgenössischen Truppen und die Einsetzung von Militärgerichten vor. Dieses Militärstrafrecht sollte in Kriegszeiten gelten, während in Friedenszeiten die Militärrechtspflege den Kantonen oblag. Aufgrund dieser Bestimmungen erliessen in der Folge verschiedene Kantone Gesetze über die Militärgerichtsbarkeit, so auch der Kanton Solothurn.

2. Die solothurnische *Mediationsverfassung* vom 19. Februar 1803 bestimmte in Ziffer III lapidar: «Jeder im Kanton Solothurn wohnende, 16 Jahre alte Schweizer ist Soldat.»³ Gemäss der Bundesverfassung hatte der Kanton an die 15 203 starke eidgenössische Armee

¹ Karl Studer, Die Militärgerichtsbarkeit im Bundesstaat, Diss. Bern 1980, 1. Kapitel, Ziffer 1 und 2.

² ebendort, 1. Kapitel, Ziffer 3.

³ AS I (Amtliche Sammlung der Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn, ab 1803), S. 3.

452 Mann zu stellen.⁴ Diese Truppe stand nicht nur den kantonalen Behörden und Regierungen, sondern auch zum Teil der Tagsatzung zur Verfügung. Solothurn trat aus diesem Grunde für eine Vereinheitlichung von Ausrüstung und Ausbildung ein und wartete mit dem Erlass einer kantonalen Militärorganisation noch zu. Immerhin wurde am 4. Januar 1804 vorerst eine Stadtgarnison von 50 Mann gebildet.⁵ Erst nachdem Solothurn bei einem vom Landammann der Schweiz verlangten Truppenaufgebot unangenehme Erfahrungen gemacht hatte, beschloss der Grosse Rat am 16. Mai 1804 die Verordnung über die Militärorganisation.⁶ Sie war das Werk der kantonalen Militärkommission, die von Ratsherr Ludwig von Roll präsiert wurde und zeichnete sich dadurch aus, dass sie die überlieferte Milizorganisation wieder zu Ehren zog. Aber bereits am 29. Oktober 1804 wurde die Verordnung modifiziert.⁷ Dem Gefühl der Zeit gibt die Präambel zu dieser Gesetzesänderung Ausdruck: «Jeder Schweizer ist verbunden, und es ist ihm eine süsse Pflicht, das, was ihm das Teuerste ist, sein Vaterland, wenn es gefährdet werden sollte, zu verteidigen.» Dieser Appell kam nicht von ungefähr; denn es war eine der vornehmsten Aufgaben der Zeit, dem Niedergang des alten Wehrgeists entgegenzutreten, stiess doch in jenen Jahren die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht weitherum auf Widerstand. Infolge unliebsamer Vorkommnisse musste die Verordnung am 7. Mai 1807⁸ und dann erneut am 24. Dezember 1812⁹ revidiert und den veränderten Verhältnissen angepasst werden; es ging damals vor allem darum, die vorgeschriebene Truppenstärke aufgrund der Finanznot des Kantons zu reduzieren.

Die Militärorganisation erwähnte die Militärjustiz in keiner Weise. Jedoch fasste der Kleine Rat aufgrund eines Antrages des Verfassungsrates am 20. Juni 1804 einen Beschluss über die «Strafkompetenz des Militärs».¹⁰ Dieser stellte den ersten Erlass des Kantons auf dem Gebiet der Militärjustiz in äusserst knapper und summarischer Form dar. In seinem 1. Artikel ordnete der Beschluss an, dass die Polizeigewalt innerhalb der Kasernen dem Militär zukomme.

Der 2. Artikel übertrug ebenfalls der Militärjustiz die Ahndung der Polizeivergehen, die unter den «Stadtporten» und auf der Hauptwache begangen worden waren und sich gegen die Schildwache oder

⁴ Leo Altermatt, *Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813*, Solothurn 1929, S. 216 ff.

⁵ AS 2, S. 17 ff.

⁶ AS 2, S. 70 ff.

⁷ AS 2, S. 271 ff.

⁸ AS 5, S. 33 ff., 61 ff.

⁹ AS 10, S. 170 ff.

¹⁰ AS 2, S. 100 f.

«gegen die allda aufgestellten Behörden» gerichtet hatten. Wer gegen Soldaten «klaghaft» war, hatte sich an den Stadtmajor zu wenden (Art. 3); dieser hatte die Kompetenz, die Vergehen nach Art. 2 mit inappellablem 24stündigem Arrest, mit Gefängnis oder mit einer Geldstrafe von 4 Franken zu ahnden. Die übrigen strafbaren Vergehen wurden vom Kriegsrat beurteilt (Art. 5). Dieser war durch Beschluss des Kleinen Rates vom 23. Herbstmonat 1803 ins Leben gerufen worden.¹¹ Er bestand aus dem kleinen und dem grossen Kriegsrat. Jenem kam die Polizeigewalt zu, also die Ahndung von Vergehen. Handlungen jedoch, «die in die höhere Polizei, in das kriminelle und dergleichen einschlagen», waren durch die zivilen Gerichtsstellen zu beurteilen (Art. 6). Wir sehen also, dass die Militärjustiz nicht für alle von den Soldaten begangenen Übertretungen zuständig war, sondern dass die Beurteilung schwerer Delikte den Zivilgerichten übertragen wurde. Diese Ordnung wird bis in die jüngste Zeit zur Diskussion gestellt, nachdem auf eidgenössischem Boden ein einheitliches, alle Delikte umfassendes Militärstrafrecht, Gesetz geworden ist.

Nach welchem Gesetz hatte in diesen Fällen das Zivilgericht zu urteilen? Da es in der Mediation trotz aller Bestrebungen nicht gelungen war, ein eigenes Strafgesetzbuch zu schaffen, galt das helvetische peinliche Gesetzbuch vom 4. Mai 1799. Es war das erste einheitliche eidgenössische Strafgesetzbuch. Nach der Gerichtsorganisation vom 5. Mai 1803 hatte das Kantonsgericht zu urteilen; seine Entscheide konnten an das Oberappellationsgericht weitergezogen werden. Dieses war zudem für die Beurteilung der schwersten Kriminalfälle zuständig.¹²

3. Nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Aera, unter dem *Bundesvertrag vom 7. August 1815*, zeigten die Kantone wenig Verständnis für Reformen und hielten auch im Militärwesen eifersüchtig an ihrer Autonomie fest. Immerhin bestimmte § 2 des Bundesvertrags, dass «zur Handhabung der Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz» ein jeder Kanton aus der waffenfähigen Mannschaft ein Kontingent zu bilden hatte. Solothurn hatte 904 Mann zu stellen und an die Militärkosten 18 097 Franken beizusteuern.¹³

¹¹ AS I, S. 237 ff.

¹² *Rudolf Studer*, Die Geschichte des Solothurnischen Strafrechts seit der Helvetik, Diss. Bern 1935, S. 10 ff., 29 f., AS I, S. 98 ff., «Einrichtung des Gerichtswesens».

¹³ *Ferdinand von Arx*, Das Solothurnische Wehrwesen 1815–1852, Schlatter-Pfähler Preisarbeit der Kantonsschule Solothurn 1945 (Manuskript in der Zentralbibliothek Solothurn). *Rolf Aebersold*, Die Militärpolitik des Kantons Solothurn in der Restaurationszeit 1814–1831, I. Teil, Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 47 (1974), S. 5 ff., AS II, S. 81 f.

Nachdem im Kanton Solothurn in der Restauration eine neue Verfassung erlassen worden war, genehmigte der Rat am 24. Dezember 1816 eine kantonale Militärorganisation.¹⁴ Gleichzeitig redigierte er eine Eidesformel für die «junge Mannschaft». Durch Beschluss vom 31. März 1818 wurde das wehrpflichtige Alter auf 18 Jahre festgelegt.¹⁵ Als einzige Neuerung und als Konzession an die Zeit schaffte der Rat 1817 die alte Turmwache ab.¹⁶ Auf eidgenössischem Boden hatte im August 1817 die Tagsatzung ein Militärstrafrecht für das Bundesheer beschlossen. Dieses griff aber nicht in die kantonale Militärjustiz ein.¹⁷

4. Die *liberale Verfassung von 1831* sprach in § 52 von der Dienstpflicht: «Jeder Einwohner des Kantons, der das 16. Jahr zurückgelegt hat, kann zum Militärdienst angehalten werden.»¹⁸ Bei dieser Bestimmung blieb es vorderhand. Aber bald sah sich die Solothurner Regierung mit Problemen der Militärjustiz konfrontiert. Solothurnische Truppen hatten nämlich anlässlich der Basler Wirren des Jahres 1833 an der eidgenössischen Besetzung teilgenommen. Als sie nach Solothurn zurückkehrten, kam es im Bataillon Brunner am 28. und am 29. August zu aufrührerischen Szenen, denen vorerst die Regierung nicht Herr werden konnte. Nicht einmal dem Haudegen Martin Disteli, damals Hauptmann, gelang es, die randalierenden Soldaten zu beruhigen. Schliesslich brach der Aufruhr in sich zusammen.¹⁹

Die Ahndung dieser Unbotmässigkeiten stiess auf bedeutende Schwierigkeiten. Kein Gericht wollte sich hierfür zuständig erklären, so dass dem Grossen Rat nichts anderes übrig blieb, als für alle, die an den Vorfällen teilgenommen hatten, am 3. Februar 1834 die Amnestie auszusprechen.

Die Ereignisse im August 1833 hatten deutlich gezeigt, dass es nötig war, das kantonale Wehrwesen auf einen gesunden Boden zu stellen. Die neunköpfige Militärkommission hatte neben ihren Überwachungsaufgaben die Militärgesetze auszuarbeiten und den Behörden zu unterbreiten. Als ihr Präsident amtierte Ratsherr Karl Franz Josef Vogelsang (1769–1850), der wohl der leitende Kopf bei der Ausarbeitung der verschiedenen Entwürfe war.

¹⁴ *Aebersold* (Anm. 13), S. 88 ff., AS 14, S. 82 ff.

¹⁵ AS 16, S. 13 f.

¹⁶ AS 15, S. 53.

¹⁷ *K. Studer* (Anm. 1), 1. Kapitel, Ziffer 4.3.

¹⁸ AS 29, S. 23.

¹⁹ Rechenschaftsbericht des Kleinen Rats für 1833/1834, S. 6, «Soldatenaufstand». : *Julius Derendinger*, *Geschichte des Kantons Solothurn von 1830–1841*, Basel 1919, S. 318. *F. von Arx*, (Anm. 13), S. 38 ff.

Bereits am 21. Dezember 1833 konnte der Grosse Rat eine neue Militärorganisation genehmigen,²⁰ und bald folgte am 14. Januar 1834 die Vollziehungsverordnung des Kleinen Rats.²¹ Die Militärdienstpflicht begann mit dem 20. Altersjahr. Dienstpflichtig waren die innerhalb oder ausserhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger – diese aber nur, wenn sie an ihrem Wohnort nicht zu Dienst- oder Ersatzpflicht herangezogen wurden –, dann der im Kanton «angesessene» Schweizer-Bürger sowie die Bürger derjenigen ausländischen Staaten, die Schweizer zu Militärdienst verpflichteten.

Direkt auf die Vorfälle im Bataillon Brunner nahm das Gesetz über die Bestrafung des Verbrechens des militärischen Aufruhrs Bezug, das der Grosse Rat am 22. Dezember 1833 beschloss.²² Es brachte materielles Strafrecht. Der Aufruhr wird ausdrücklich zu einem Verbrechen erklärt: Wenn drei oder mehr «vereinigte Militärs» Waffen gegen Militäroberer laden oder gebrauchen, machen sie sich des Aufruhrs schuldig. Dieses Delikt war mit Kettenstrafe von 8 Jahren bedroht; die Strafe konnte je nach den Umständen bis zu einem Viertel herabgesetzt werden. Wurde durch den Aufruhr ein schwereres Verbrechen, als es im erwähnten Gesetz normiert war, begangen, war das entsprechende bürgerliche Strafrecht anzuwenden. Der Aufruhr war durch das ordentliche Kriminalgericht des Kantons zu ahnden, also auch hier wiederum durch ein bürgerliches Gericht!

Der wichtigste Erlass aus dieser Zeit war das «Militärstrafgesetz», das der Grosse Rat ebenfalls am 22. Dezember 1833 erliess.²³ Bei den Beratungen im Grossen Rat war der Präsident der Militärkommission, Ratsherr Vogelsang, Referent. Das Gesetz war ebenfalls durch die erwähnten Vorkommnisse beeinflusst. Es enthielt deshalb nicht nur eine Strafordnung, sondern zudem noch eine neue Gerichtsorganisation. Eine Kompetenzordnung wollte vermeiden, dass sich der Grosse Rat, wie es beim Aufruhr vorgekommen war, mit einem Delikt auseinanderzusetzen hatte, das alle vorgesehenen Instanzen durchlaufen hatte und mangels Kompetenz nicht beurteilt worden war. Aus diesem Grunde wurde ein Unter- und ein Obermilitärgericht eingeführt. Das Gesetz, dem die Originalität nicht abzuspochen ist, bedarf eingehender Würdigung.

²⁰ AS 31, S. 207 ff. Die Militärorganisation wurde am 22. Dezember 1841 revidiert (AS 39, S. 107 ff.). Das Militärwesen wurde dem Regierungsrat und dem Militärdepartement unterstellt (§ 2).

²¹ AS 32, S. 13 ff.

²² AS 31, S. 256 f.

²³ AS 31, S. 228 ff.

5. Das *solothurnische Militärstrafgesetz vom 22. Dezember 1833* umschrieb vorerst den Anwendungsbereich: «Alle Fehler und Vergehen gegen die Kriegszucht, die von Militär-Personen begangen werden, und in gegenwärtigen Gesetzen enthalten sind, sollen nach den darin aufgestellten Bestimmungen behandelt und bestraft werden» (Art. 1). Es wurde hier nicht anderes als der Grundsatz «*nulla poena sine lege*» festgelegt!

Im ersten Abschnitt handelte das Gesetz von den Übertretungen und Strafen. In einem ersten Titel wurden die militärischen Strafen für militärische Übertretungen festgesetzt, nämlich Militärfron, Strafwatche, einfacher Arrest, verschärfter Arrest, Militärverhaft, Gefängnis, einfache Entsetzung, verschärfte Entsetzung (Art. 2). Zusätzlich konnten zivile Forderungen auf Schadensersatz behandelt werden (Art. 13). Der 2. Titel unterschied die verschiedenen Straffälle, nämlich die Disziplinarfälle, die einfachen und die schweren Militärvergehen. Der 3. Titel enthielt das Disziplinarstrafrecht. Das Gesetz ging kasuistisch vor und nannte 18 Fälle von Handlungen und Unterlassungen, die disziplinarisch zu ahnden waren: Nachlässigkeitsfehler, Saumseligkeit, ungebührliches Betragen sowohl von Untergebenen als auch von Oberen gegenüber Untergebenen, Alkoholdelikte, unwahre Angaben, Verunglimpfung, Mundraub, Nichtbestrafung oder Nichtanzeige eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers, böswillige Anklage und anderes mehr. Eine Generalklausel bedrohte mit Strafe «jede Nichtbeobachtung einer auf Mannszucht oder Dienst bezüglichen Obliegenheit», insofern das Gesetz derartige Handlungen nicht besonders benannte oder mit einer Strafe belegte. Disziplinarfehler wurden wie folgt bestraft: Offiziere mit einfachem Arrest, verschärftem Arrest und Militärhaft bis zu 4 Tagen; Unteroffiziere, Korporale (diese gelten nicht als Unteroffiziere) und Gemeine mit Militärfronen, Strafwatchen, einfachem Arrest und Militärverhaft bis zu 4 Tagen, wobei im Wiederholungsfall als Zusatzdisziplinarstrafe einfache Entsetzung ausgesprochen werden konnte. Der 4. Titel behandelte die einfachen Militärvergehen. Hierunter fielen der zweite Rückfall bei Versäumnis von Bezirksmusterungen oder anderer Dienstverrichtungen; Strafe war Militärverhaft von 5 bis 8 Tagen. Weiter wurde unter Strafe gestellt: Ungehorsam, ungebührliches Verhalten gegen einen Oberen, soweit nicht der Deliktstatbestand der Insubordination erfüllt war, ungehörige Behandlung von Untergebenen im Rückfall, Überschreitung der Strafkompetenz, Nichtanzeige eines Militärvergehens durch den Oberen, böswillige Beschuldigung eines Militärvergehens, Bruch des Arrests (der Täter hatte die doppelte Zeit in Militärverhaft zu verbringen), Veräusserung oder nachlässige Behandlung der Ausrüstung, der Waffen, des Materials oder anderer Militärgegenstände, die dem Täter

zur Bewachung oder Obhut anvertraut waren, die schlafende Schildwache, Entweichenlassen eines Verhafteten aus Fahrlässigkeit. Die angedrohte Strafe bewegte sich zwischen 5 und 15 Tagen Haft.

Im 5. Titel finden wir die schweren Militärvergehen, so die Insubordination und die Dienstverletzungen. Jene war kasuistisch geregelt, und die Strafe wurde je nach der Schwere des Falles abgestuft. Schliesslich wurden hier die vorsätzliche Dienstverletzung, dann das Nichteinrücken und die Entfernung vom Dienst behandelt. Die Strafe bewegte sich zwischen 15 Tagen bis zu einem Jahr Gefängnis. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit war zuständig in den Fällen, in denen dem «Rufe» in die Kadettenschule nicht Folge geleistet oder die Annahme eines Offiziersbrevets verweigert wurde.

Der 6. Titel handelte von der Strafschärfung und der Verjährung. Die Entsetzung (Degradation) konnte als Zusatzstrafe bei der Verurteilung eines Unteroffiziers oder eines Korporals wegen einfacher oder schwerer Militärvergehen, bei Offizieren nur bei schweren Militärvergehen, ausgesprochen werden. Die Wiederholung eines Disziplinarfehlers wurde nur dann als Rückfall gewertet, wenn seit der letzten Bestrafung noch kein Jahr verflossen war. Die absolute Verjährung trat ein bei Disziplinarfehlern nach 2 Monaten, bei einfachen Militärvergehen nach 3 Jahren seit der Tat.

Von besonderer Bedeutung war der 7. Titel, der die militärische und die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausschied. Grundsätzlich bestimmte das Gesetz, dass alle Handlungen, die nicht im Militärstrafgesetzbuch *expressis verbis* erwähnt waren, den bürgerlichen Gerichten unterstellt wurden. Wenn ein militärisches Vergehen den Charakter eines Verbrechens annahm, war das Kantonsgericht zur Aburteilung zuständig. Straftaten, die von Zivil- und von Militärpersonen vereint begangen wurden, waren ebenfalls durch den bürgerlichen Richter zu beurteilen. Den bürgerlichen Gerichten wurde demgemäss eine weitgehende Kompetenz zur Behandlung von Delikten eingeräumt, die Militärpersonen während ihrer Dienstzeit begingen, während die Militärgerichte im grossen und ganzen lediglich die rein militärischen Vergehen zu beurteilen hatten. Eine ähnliche Regelung, die der Kanton schon 1804 getroffen hatte. Der Prozess vor dem bürgerlichen Gericht war durch das Gesetz über das Verfahren in Kriminal- und Polizeisachen vom 2. November 1832²⁴ geregelt, während der Erlass eines bürgerlichen Strafgesetzbuches immer noch auf sich warten liess.²⁵

Ein umfangreicher zweiter Abschnitt (1. bis 3. Titel) sprach von den Strafbefugnissen der verschiedenen Vorgesetzten. Lapidar wurde ver-

²⁴ AS 30, S. 177 ff.

²⁵ R. Studer (Anm. 12), S. 54 ff.

merkt, dass jeder untere Grad dem höheren ohne Rücksicht auf Waffengattung oder Korps in allen militärischen Angelegenheiten unbedingt Gehorsam schuldig war. Eine Verhaftung (Einholung) konnte lediglich durch schriftlichen Befehl des Militärinspektors des Bezirks oder des diensttuenden Korpskommandanten vorgenommen werden. Die Strafkompetenz innerhalb der Truppe wurde innerhalb der Offiziersgrade eingehend ausgeschieden; es konnte Arrest von 6 Stunden bis zum Militärverhaft von 4 Tagen verhängt werden. In jedem Fall war ein Rapport an den nächsten Vorgesetzten zu richten; dieser durfte die Strafe allenfalls aufheben, mildern oder schärfen. Der vorgesetzte Offizier konnte einen Fehlbaren in vorläufigen Arrest setzen, wenn die Beurteilung des Falles seine Kompetenz überschritt.

Es folgten weiterhin Bestimmungen über die Militärjustiz (4. und 5. Titel). Das Untermilitärgericht setzte sich aus 5 Richtern zusammen, die der Militärkommission des Kantons angehörten und einen militärischen Grad bekleiden mussten; Ausnahmen waren vorbehalten. Ferner waren 3 Suppleanten aus «Militärs», die im aktiven Kantondienst standen, zu ernennen. Dieses Gericht beurteilte die Militärvergehen, und zwar die einfachen inappellabel. Bei Verurteilung wegen eines schweren Militärvergehens konnte der Angeklagte innert 3 Tagen seit Urteileröffnung an das Obere Militärgericht appellieren.

Das Obermilitärgericht bestand aus 6 Offizieren, 2 Unteroffizieren und aus Korporalen und einem Gemeinen; ferner waren 4 Suppleanten sowie ein Schreiber vorgesehen. Dieser war zugleich Schreiber des Verhörrichters (Auditor). Die Amtsdauer betrug 6 Jahre.

Voraussetzung für die Wahl in ein Militärgericht war die Vollendung des 24. Altersjahres, zudem Kantonsbürgerschaft für die Wahl in das Obermilitärgericht. Jedem Militärgericht war ein Verhörrichter und ein Stellvertreter zugeteilt; deren Amtszeit betrug 3 Jahre.

Verwandtschaft sowie Mitgliedschaft im Kleinen Rat waren Hinderungsgründe. Sonst herrschte Amtszwang.

Der dritte und letzte Abschnitt behandelte das Verfahren. Zur Eröffnung eines Verfahrens hatte der Korpskommandant beim Auditor eine Strafanzeige einzureichen. Nachdem dieser die Voruntersuchung durchgeführt hatte, gingen die Akten an den Präsidenten des Untern Militärgerichts. Für die Durchführung der Untersuchung waren die Vorschriften des erwähnten bürgerlichen Gesetzes über das Verfahren in Kriminal- und Polizeisachen von 1832 massgebend.²⁶ Die Verhandlungen vor dem Gericht waren öffentlich. Zu deren Beginn wurden die Akten mit dem motivierten Antrag des Verhörrichters und eine all-

²⁶ Vgl. Anm. 24.

fällige Verteidigungsschrift des Angeklagten verlesen. Anschliessend fand die geheime Beratung statt. Von einer Einvernahme des Angeklagten war nicht die Rede.

Der Kleine Rat war in seinem Rechenschaftsbericht der Meinung, dass durch die strenge Handhabung der Militärorganisation und des Militärstrafgesetzes «Unordnungen», wie sie vorgekommen waren, «künftig vorgebogen werden könne».

6. Am 14. Februar 1834 beschloss der Rat eine besondere Eidesformel für die Mitglieder des Oberen und des Unteren Militärgerichts, für den Schreiber, den Verhörrichter und dessen Stellvertreter.²⁷ Eine Lücke im Militärstrafgesetz wurde am 1. April 1835 dadurch geschlossen, dass die Amtsdauer der Mitglieder und der Suppleanten des Unteren Militärgerichts auf 2 Jahre festgesetzt wurde.²⁸ – Das Militärstrafgesetz erfuhr am 28. Juni 1842 eine Revision.²⁹ Die Strafbefugnis der Vorgesetzten bei Disziplinarfehlern wurde erhöht. Den Staboffizieren wurde zur bisherigen Kompetenz noch die Bestrafung aller einfachen Militärvergehen zuerkannt und das Recht eingeräumt, die Zusatzstrafe der einfachen Entsetzung auszusprechen. Das Untere Militärgericht hatte alle schweren Militärvergehen zu behandeln. Seine Entscheidung war inappellabel, wenn das Delikt bloss mit Militärverhaft bis zu einem Monat geahndet wurde. Bei einer höheren Strafe konnte sowohl der Verurteilte als auch die Regierung innert drei Tagen die Appellation erklären.

7. Auf *eidgenössischem Boden* wurde erst 1836/37 ein *neues Militärstrafrecht* erlassen, das, nachdem ihm sämtliche eidgenössischen Stände zugestimmt hatten, am 1. August 1838 in Kraft trat. Im Gegensatz zum kantonal-solothurnischen Gesetz brachte es eine umfassende Ordnung der Straftatbestände, sowohl der gemeinen als auch der militärischen Delikte. Es galt nur für die eidgenössischen Truppen. Sache der Kantone blieb es, Strafrecht und Strafprozess für die kantonalen Truppen zu setzen. Solothurn war hier vorausgegangen.³⁰

8. Der junge Bundesstaat beschloss 1851 ein *eidgenössisches Militärstrafrecht*, das auch für die im Kantondienst stehenden Truppen Gültigkeit hatte.³¹ Immerhin blieb den Kantonen immer noch Raum,

²⁷ AS 32, S. 62 f.

²⁸ AS 33, S. 26.

²⁹ AS 40, S. 48 f.

³⁰ K. Studer (Anm. 1), 1. Kapitel, Ziffer 5.

³¹ K. Studer (Anm. 1), 2. Kapitel, Ziffer 3.

ergänzend ein eigenes Militärstrafrecht zu erlassen. Solothurn machte von diesem Recht Gebrauch, und zwar in der neuen kantonalen Militärorganisation, die aufgrund der Gesetze des Bundesstaates notwendig geworden war und am 1. September 1852 vom Rate genehmigt wurde.³² Vorerst bestimmte die neue Militärorganisation, dass jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger zur Dienstpflicht herangezogen werden konnte. Von besonderer Bedeutung war der 11. Titel, der materielles Strafrecht und Strafprozessrecht brachte, wobei aber auf das eidgenössische Militärstrafrecht Bezug genommen wurde. Für Verbrechen und Vergehen, für Disziplin- oder Ordnungsfehler, die im Dienst begangen wurden, für Ungehorsam gegen ein Aufgebot, für Entfernung, um sich einem bevorstehenden Aufgebot zum Dienste zu entziehen, für Verstümmelung oder Simulation eines Gebrechens in der Absicht, eine Dienstbefreiung zu erschleichen, galten ausdrücklich die Vorschriften eidgenössischen Rechts. Dann wurden militärische Verbrechen ausserhalb des Dienstes unter Strafe gestellt, wie Aneignung, Veräusserung oder Verpfändung von Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, wobei auch der Gehilfe oder der Begünstigte zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Gleich behandelt wurde derjenige, der auswärts zog oder in fremden Kriegsdienst eintrat und die Militäreffekten nicht ablieferte. Der Gebrauch militärischer Gegenstände und deren nachlässige Behandlung wurde zur Dienstverletzung erklärt und mit Busse bis zu 50 Franken oder Gefängnis bis zu 25 Tagen bestraft. Gleich behandelt wurde der Militärbeamte und der Bedienstete. Zuständig zur Beurteilung dieser Delikte waren die Kriegsgerichte, aber nur, sofern die Bestrafung die Kompetenz der Militärbeamten überstieg. Es folgte dann ein Katalog von Disziplinar- und Ordnungsfehlern, wie Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit beim Unterhalt der Militäreffekten, ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen Obere oder Militärbehörden, unwahre Angaben in dienstlichen Obliegenheiten, böswilliges Verschweigen oder Angabe eines falschen Namens, Übertretung einer Ordnungsvorschrift, Nichtbestrafung oder Nichtmelden eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers, Nichtanzeige einer Ortsveränderung, Nichtannahme der Militäreffekten nach einem Urlaub sowie geringere Nachlässigkeit der Militärbeamten. Auch hier wurde auf die Strafandrohungen des eidgenössischen Rechts verwiesen, zudem noch eventualiter eine Geldstrafe von 40 Franken angedroht. Zur Verhängung der Ordnungsstrafen waren der Militärinspektor oder sein Stellvertreter zuständig. Sie hatten die Kompetenz, die Dienstverletzungen mit Busse bis zu 40 Fran-

³² AS 51, S. 72 ff.

ken oder mit Gefängnis bis zu 20 Tagen zu ahnden. Die übrigen Militärbeamten übten die Strafkompentenz nach ihrem Grade aus.

Auch in der *am 5. März 1865 revidierten Militärorganisation*³³ enthielt der 10. Titel Bestimmungen über die Strafrechtspflege. Grundsätzlich wurde auf das eidgenössische Militärstrafrecht verwiesen. Für die militärischen Vergehen, die ein Dienstpflichtiger ausserhalb des Dienstes beging, glich die Regelung derjenigen des früheren Gesetzes. Die Strafkompentenz wurde dem eidgenössischen Gesetze entnommen.

Erst durch die *eidgenössische Militärstrafgerichtsordnung von 1889* wurde schliesslich die kantonale Militärgerichtsbarkeit endgültig aufgehoben.³⁴

³³ AS 55, S. 265 ff.

³⁴ K. Studer (Anm. 1), 8. Kapitel.